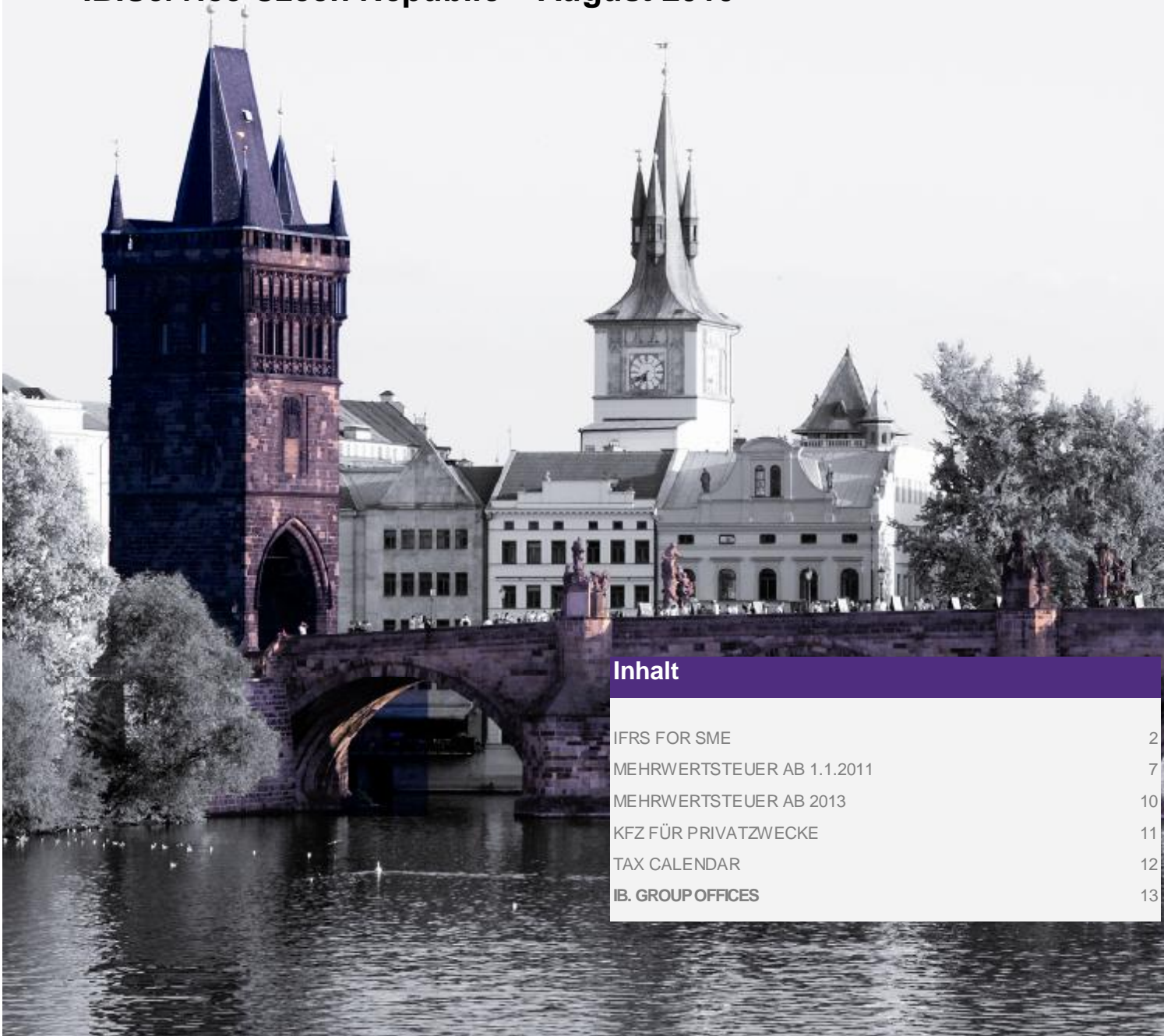


Main topic: IFRS für kleine und mittlere Unternehmen

IB.Service Czech Republic – August 2010



Inhalt

IFRS FOR SME	2
MEHRWERTSTEUER AB 1.1.2011	7
MEHRWERTSTEUER AB 2013	10
KFZ FÜR PRIVATZWECKE	11
TAX CALENDAR	12
IB. GROUP OFFICES	13

IFRS for SME

IFRS für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs/SMEs)

Der International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS for SMEs) stellt eine vereinfachte, den Bedürfnissen der privaten Gesellschaften angepasste Version der Full-IFRS („komplette“ Standards) dar.

Der Rat für internationale Rechnungslegungsstandards (IASB) hat diesen Standard am 9. Juli 2009 erlassen. Der IFRS-Standard für kleine und mittlere Unternehmen hat das Potential, das Rechnungswesen der privaten Gesellschaften weltweit und grundsätzlich zu ändern sowie zu harmonisieren.

Warum erließ IASB diesen Standard?

Kurz gesagt, um die Nachfrage zu befriedigen. Die Full-IFRS wurden vor allem für öffentlich handelbare Gesellschaften konzipiert. Derzeit wird bei diesen Gesellschaften – in mehr als 100 Staaten in der Welt – die Anwendung der aus IFRS-Standards hervorgehenden Standards verlangt bzw. zugelassen.

In Wirklichkeit gibt es jedoch unvergleichbar mehr Gesellschaften im Privatbesitz (im Vergleich zu den öffentlich handelbaren). Eine große Menge von diesen privaten Gesellschaften erstellt (weltweit) Rechnungsabschlüsse nach den lokalen Buchungsvorschriften.

Nun gibt es hier - das erste Mal in der Historie - einen international anerkannten Rahmen des Rechnungswesens für kleine und mittlere Unternehmen. Das Ziel dieses Standards ist, den externen Nutzern (finanzierenden Personen) zu ermöglichen, die Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens zu beurteilen sowie Entscheidungen auf einer vergleichbaren Basis zu treffen.

Ein weiterer Grund für den Erlass der „IFRS for SMEs“- Standards war die Bemühung, den kleinen und mittleren Unternehmen Erleichterung zu bringen sowie die unangemessenen Aufwendungen für deren buchhalterisches Rechnungswesen zu reduzieren.

Für wen ist der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt?

Der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen“ ist zum Teil irreführend. Die Anwendung des Standards „IFRS for SMEs“ geht nämlich nicht von dem Größe-Kriterium aus.

Der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen trat sofort mit dem Ausgabedatum in Kraft. Nichtsdestoweniger, die Entscheidung darüber, wer verpflichtet sein wird bzw. diesen Standard anwenden kann, liegt in der Kompetenz der einzelnen Staaten – der Standard beschäftigt sich mit dieser Frage nicht.

„Kleine und mittlere Unternehmen“ werden als diejenigen Unternehmen definiert, die den Rechnungsabschluss externen Nutzern zu allgemeinen Zwecken vorlegen, wobei sie dabei keinen Gegenstand eines Allgemeininteresses darstellen.

Die Gesellschaft stellt einen Gegenstand des Allgemeininteresses dar, sofern Folgendes gilt:

- sie legt den Abschluss der Kommission für Wertpapiere bzw. einer ähnlichen Institution vor und ihre Schuld- bzw. Kapitalinstrumente werden auf dem öffentlichen Kapitalmarkt gehandelt;
- oder
- sie hat in Verwaltung Aktiva von einer breiten Gruppe von externen Subjekten (es handelt sich z.B. um Banken, Versicherungen, Investitionsfonds).



Mag. Helmut Hetlinger
Managing Partner

IB Grant Thornton
Consulting s.r.o.

Na Bojišti 18
120 00 Praha 2
Czech Republic

T +420 296 152 111
F +420 296 181 483
E [h.hetlinger](mailto:h.hetlinger@ib-gtpraha.cz)
[@ib-gtpraha.cz](mailto:ib-gtpraha.cz)

IFRS for SMEs ist ein selbständiger Standard, unabhängig von Full-IFRS; er kann in jeder Jurisdiktion anerkannt werden, unabhängig davon, ob diese die Full-IFRS akzeptiert hatte.

Man erwartet, dass weltweit ca. 99% der privaten Gesellschaften unter die „IFRS for SMEs“ fallen werden.

Wie sieht der „IFRS for SMEs“ aus?

IFRS for SMEs ist ein selbständiger Standard mit ca. 230 Textseiten, dessen Prinzipien auf den Full-IFRS- Standards basieren.

Somit ergeben sich im Rahmen des IFRS for SMEs hinsichtlich des Reportings sowie der Bewertung von Vermögenswerten, Aufwendungen und Erträgen erhebliche Vereinfachungen. Die für KMUs (kleine und mittelgroße Unternehmen) nicht relevanten Themengebiete wurden komplett weggelassen, wobei der Umfang der zu veröffentlichenden Angaben wesentlich reduziert wurde.

Die Standard-Sachverhalte sollen zukünftig alle 3 Jahre novelliert werden, damit sie den Bedürfnissen der Unternehmen und der Nutzer optimal entsprechen, an welche der Rechnungsabschluss laut „IFRS for SMEs“ vorgelegt wird.

Vergleich des „IFRS for SMEs“ zu den „Full-IFRS“

Full-IFRS

Standardnummerierung
ca. 3.000 Anhangsangaben
ca. 2.800 Seiten
Novellierung - mehrmals im Jahr

IFRS for SMEs

Anordnung nach Themengebieten/Kapiteln
(z.B. Vorräte)
ca. 300 Anhangsangaben
weniger als 230 Seiten
Novellierung – alle 3 Jahre

Welche Vereinfachungen räumt der „IFRS for SMEs“ ein?

Der „IFRS for SMEs“ beinhaltet erhebliche Vereinfachungen. Der Standard ist mehr verständlich und nutzerfreundlich, wobei die Anhangsangaben im Rahmen der Abschlusserstellung wesentlich reduziert wurden.

Einige für KMUs nicht relevante Themen wurden komplett weggelassen.

„IFRS for SMEs“

Weggelassene Themengebiete:

- Segmentberichterstattung
- Zwischenberichterstattung
- Aktiengewinn
- Versicherung
- Aktiva zum Verkauf

Bei „IFRS for SMEs“ werden in vielen Fällen die alternativen Bewertungsmethoden weggelassen und lediglich die vereinfachten Bewertungsmethoden angegeben.

Im Gegensatz zu „Full-IFRS“ enthält der „IFRS for SMEs“ auch einen Muster-Jahresabschluss sowie eine Liste der Anhangsangaben.

Beim Vergleich der 300 Anhangsangaben gemäß „IFRS for SMEs“ zu den 3.000 Erfordernissen laut „Full-IFRS“ ist die enorme Vereinfachung ersichtlich.

In folgender Gegenüberstellung sind die wesentlichsten Erleichterungen hinsichtlich Ansatz- und Bewertungsmethoden laut „IFRS for SMEs“ dargestellt:

Bereich	„Full-IFRS“	„IFRS for SMEs“
Goodwill	<ul style="list-style-type: none"> • Der Goodwill wird nicht abgeschrieben, impairment test 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Goodwill wird abgeschrieben (Nutzungsdauer = 10 Jahre, falls keine verlässliche Schätzung möglich ist). • Der Test der Wertminderung wird nur in den Fällen verlangt, wenn die Indikatoren für eine Wertminderung vorliegen.
Forschung und Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Forschung und Entwicklung angefallene Kosten können unter Erfüllung von 6 spezifischen Kriterien aktiviert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Kosten für Forschung und Entwicklung werden direkt als Aufwand gebucht.
Finanzinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Kategorien der Finanzinstrumente • Die Anwendung von Hedge Accounting ist unter Erfüllung der Erfordernisse bezüglich der Dokumentation und Effektivität möglich. • über 100 Seiten mit detaillierten Anweisungen 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Kategorien (amortised cost/ fair value through profit and loss) • Wesentliche Vereinfachung der Hedge Accounting- Regelung
Finanzierungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierung von den, im direkten Zusammenhang mit Anschaffung, Bau oder mit Produktion v. qualifizierten Aktiva stehenden Kosten • Differenzierung der allgemeinen und zweckmäßigen Kosten • Aktivierter Betrag der allgemeinen Kosten wird durch den Betrag von durchschnittlichen Kosten aus Darlehen bestimmt, die innerhalb der Periode nicht bezahlt worden sind, mit Ausnahme des Teiles eines zweckgebundenen Kredits. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Kosten werden direkt als Aufwand gebucht.

Warum sollten die Staaten die Einführung von „IFRS for SME“ anstreben?

Es wird erwartet, dass die Einführung von „IFRS for SMEs“ sowie die daraus resultierenden Vereinfachungen insbesondere in den Ländern begrüßt werden, in denen die Anwendung von Full-IFRS bei allen Gesellschaften verlangt wird (sowohl bei börsennotierten als auch nicht börsennotierten Unternehmen).

In vielen Ländern wird die Anwendung von Full-IFRS bei einigen nicht börsennotierten Unternehmen ermöglicht. Auch für sie würde die Einführung des „IFRS for SMEs“ eine wesentliche Erleichterung darstellen.

In den Ländern, in denen die Full-IFRS bisher nicht bei allen nicht börsennotierten Gesellschaften eingeführt wurden, könnte die Anwendung von „IFRS for SMEs“ simpler sein, als die Rechnungslegung nach den lokalen Vorschriften, wodurch Auslandskapital angezogen werden könnte.

Die Standard-Einführung kann entscheidende Vorteile mit sich bringen, und dies nicht nur für private Unternehmen. Viele öffentlich börsengängige Gesellschaften haben ihre Tochtergesellschaften, welche eigenständig ihre Rechnungsabschlüsse vorbereiten/erstellen. Die Muttergesellschaften haben die Full-IFRS auf dem Gruppenniveau anzuwenden, wobei die Tochtergesellschaften den Spezifika der jeweiligen regionalen Rechnungslegungsstandards nachzukommen haben. „IFRS for SMEs“ bietet eine Alternative zur Harmonisierung der Berichterstattung der Tochtergesellschaften auf Basis der Full-IFRS, allerdings in simplifizierter Form.

Wann und inwieweit betrifft die Anwendung von „IFRS for SMEs“ gerade meine Firma?

Maßgebend ist, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und nach welchen Rechnungslegungsvorschriften sie sich aktuell richtet. Der neue Standard wird in den nächsten Monaten durch die einzelnen Länder im Rahmen einer Expertendebatte diskutiert und

es wird eine Entscheidung getroffen, ob und ab wann der Standard eingeführt wird.

Der neue Standard bringt eine neue Terminologie und notwendige Änderungen der Informationssysteme. Der Übergang von regionalen Rechnungslegungsstandards auf IFRS for SMEs kann eine Auswirkung auf die Gesellschaften insbesondere in folgenden Bereichen haben:

Gewinnverteilung

- in Ländern, in denen der zu verteilende Gewinn auf Basis des Buchgewinns berechnet wird, ist die Auswirkung der aus der Einführung des IFRS for SMEs resultierenden Änderungen zu berücksichtigen,
- Beispiel: Zuordnung der Verluste (defined benefit pension plans) oder Effekt der Positionen, bei denen die Änderung des Marktwertes im Rahmen des Wirtschaftsergebnisses gebucht wird,

Steuern

- in einigen Ländern sind nach dem Übergang auf „IFRS for SMEs“ auch steuerliche Auswirkungen zu erwarten. In diesen Fällen wird eine besondere Aufmerksamkeit vor allem bei der Steuerentrichtung und -planung erfordert,

Verbindlichkeiten aus Darlehen

- die Aufmerksamkeit verdienen auch Verbindlichkeiten aus Darlehen (Schuldverschreibungen) sowie weitere mit den Gläubigern getroffene Vereinbarungen.

Es ist erforderlich, den Übergang auf den neuen Standard präzise zu planen, die Informationen über die vergleichbaren Positionen des Rechnungsabschlusses sowie die für die Erstellung der Eröffnungsbilanz notwendigen Daten am Anfang der ersten vergleichbaren Periode einzuholen.

Wie geht es weiter?

Was kann ich momentan tun?

Empfehlenswert ist, sich in Fachdiskussionen bezüglich der Einführung von „IFRS for SMEs“ einzubringen.

„IFRS for SMEs“ hat das Potenzial, die Methode der Erstellung von Rechnungsabschlüssen durch KMUs zu ändern und bietet zugleich eine einzigartige Möglichkeit, einen standardisierten Kontenrahmen für diese Gesellschaftsformen zu bilden.

Es ist durchaus klar, dass der Übergang von einem auf das andere System etwas kosten wird. Der Vorteil des neuen Standards ist allerdings offensichtlich und bei vielen Gesellschaften überwiegt er ganz bestimmt die kurzfristigen negativen Effekte. Es ist daher notwendig, dass sich die KMUs in die Diskussion über die Standardeinführung einbringen.

Mehrwertsteuer ab 1.1.2011

MwSt. ab 01.01.2011

Das Finanzministerium bereitet eine Novelle des MwSt.-Gesetzes vor, die ab 01.01.2011 in Kraft treten sollte. In der Novelle kommt es in vielen Bereichen zu wesentlichen Änderungen. Der Grund für den Novelle-Entwurf liegt in der Berücksichtigung der auf Erfahrungen und Bedürfnisse rückwirkenden Regelungen, in der Transposition der EG-Richtlinien sowie in den Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerbetrüger/-hinterziehungen im MwSt.-Bereich. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Novelle bis jetzt dem Finanzministerium zum Anmerkungsverfahren vorgelegt wurde, ist es möglich, dass einige von den unten angeführten Änderungen schließlich nicht verabschiedet werden oder in der Novelle in einer veränderten Form verarbeitet werden.

Es werden folgende hauptsächliche Änderungen vorgeschlagenen:

- Änderungen im Bereich des Anspruches auf Vorsteuerabzug
- Steuerhaftung
- Regime bzgl. der Übertragung der Steuerpflicht
- Änderung bzgl. des Erfüllungsortes bei Kultur-, Sport- und Bildungsdienstleistungen, sowie bei Messen und Ausstellungen
- Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage und Berichtigungssteuerbelege
- MwSt.-Korrektur bei Forderungen im Insolvenzverfahren
- Mögliche Besteuerung von steuerfreien Immobilien- Lieferungen
- Änderung bzgl. der Berechnung der Steuerabsetzung- Korrektur
- Sanktion für die Nichterfüllung der Registrierungsspflicht

Veränderungen im Bereich des Anspruches auf Vorsteuerabzug

Die steuerpflichtige Person wird keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug beim langfristigen, lt. § 78 Abs.2 des MwSt.-Gesetzes bestimmten Anlagenvermögen haben, sofern sie es auch für die, mit der Wirtschaftstätigkeit nicht zusammenhängenden Zwecke verwenden wird (z.B. Bereitstellung des Wagens einem Mitarbeiter für private Verwendung). Neu ist die Unmöglichkeit, den ganzen Anspruch auf Vorsteuerabzug geltend zu machen sowie anschließend die MwSt. aus dem der privaten Nutzung entsprechenden Betrag abzuführen. Es soll der sog. Verhältniskoeffizient (§ 75 MwStG.) eingeführt werden, durch welchen der Anspruch auf Vorsteuerabzug bereits bei der Anschaffung des Vermögens gekürzt wird.

Neu wird auch die „Vorsteuer“ (Input) definiert – und zwar als die nach dem MwSt.-Gesetz verrechnete Steuer. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Vorsteuerabzug nur in der Höhe des richtigen Steuersatzes geltend gemacht werden kann (d.h. nicht in der auf dem Beleg angeführten Steuerhöhe).

Der Anspruch auf Steuerabzug kann erst dann geltend gemacht werden, wenn der Steuerzahler einen Steuerbeleg zur Verfügung haben wird.

Sollte der Steuerbeleg die gesetzlichen Belegerfordernisse/-bestandteile nicht enthalten, dann kann der Anspruch anders nachgewiesen werden. Dies gilt jedoch nicht im Fall, dass der Steuerbeleg die für die Steuerberechnung entscheidenden Angaben oder die Steuernummer (DIČ) nicht enthalten wird.



DI Ondřej Štedrý

IB Grant Thornton
Na Bojišti 18
CZ-120 00 Praha 2
T +420 296 152 111
F +420 296 181 483
E o.stedry@ib-gtpraha.cz

Steuerhaftung

Eine der neuen Regelungen/Maßnahmen stellt die Implementierung des Artikels 205 der Richtlinie über die Mehrwertsteuer dar. Es wird vorgeschlagen, dass der Abnehmer - bei Erfüllung der bestimmten Bedingungen - für die MwSt. haftet, die der Lieferant bei einer Transaktion zwischen zwei Inlands-subjekten absichtlich nicht abgeführt hat.

Das Gesetz definiert zwei Bedingungen, unter deren Erfüllung das Institut der Steuer-Haftung geltend gemacht kann. Als erste Bedingung gelten folgende Umstände: der Abnehmer wusste oder konnte wissen, dass die Steuer absichtlich nicht bezahlt wird; der Lieferant ist vorsätzlich in die Lage geraten, dass er die Steuer nicht zahlen kann oder es kommt zu einer Steuerkürzung. Als zweite Bedingung gilt die Lage, wann sich das Entgelt ohne eine wirtschaftliche Begründung offenbar vom üblichen Preis abweicht.

Regime bzgl. der Übertragung der Steuerpflicht

Im Einklang mit dem Artikel 199 der MwSt.-Richtlinie werden ins Gesetz solche Bestimmungen eingetragen, die festlegen, dass die steuerpflichtige Person (mit der Pflicht, die Steuer zu erklären bzw. zu zahlen) - im Fall von genannten Leistungen - der Unternehmer/Leistungsempfänger ist (d.h. wie im Reverse-Charge-System bei den aus der EG erhaltenen Leistungen). Der Sinn dieser Bestimmung liegt in der Vermeidung von Steuerhinterziehungen. Es handelt sich um folgende Leistungen:

- Schrott- und Abfalllieferungen, einschl. deren Verarbeitung
- Handel mit Emissionsscheinen (betr. Treibhausgasen)
- Gewährung von Bau- und Montagearbeiten

Im Gesetz ist weiters § 92f angeführt, der die Anwendung dieses Regimes/Vorgangs auch bei Treibstoff- Lieferungen (Benzin oder Dieselöl) über 1500 l pro Lieferung auferlegt. In Hinblick darauf, dass die MwSt.-Richtlinie die Einführung dieses Regimes/Vorgangs beim Benzin bzw. Dieselöl nicht ermöglicht, beantragt die Tschechische Republik die Erteilung der Ausnahme. Sollte ihr die Ausnahme nicht erteilt werden, wird diese Bestimmung aus dem Gesetz herausgelassen werden.

Änderung bzgl. des Erfüllungsortes bei Kultur-, Sport- und Bildungsdienstleistungen sowie bei Messen und Ausstellungen

Derzeit gilt als Erfüllungsort derjenige Ort, wo die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Neu wird diese Regel lediglich bei den, durch Unternehmer an Endverbraucher erbrachten Dienstleistungen gelten. Bei der, durch Unternehmer an andere Unternehmer erbrachten Leistungsgewährung wird die bestehende Regel für das Eintrittsgeld gelten, wobei für organisatorische Tätigkeiten die Grundregel verbindlich sein wird; d.h.: als Erfüllungsort gilt der Ort, an dem der Leistungsempfänger registriert ist.

Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage und der Berichtigungssteuerbeleg

Es wird die Pflicht bestehen, die Steuerbemessungsgrundlage auch im Fall deren Herabsetzung zu korrigieren. Das kann Auswirkungen z.B. auf die Gewährung von Finanzbonussen haben, die sich auf die in Vergangenheit abgenommenen Waren beziehen.

Der Begriff „Steuergutschrift und -lastschrift“ wird aufgehoben; es wird der Begriff „Berichtigungssteuerbeleg“ verwendet.

Es wird möglich sein, dass auch der Steuer-Nichtzahler die Steuer korrigieren dürfen wird, sofern er sie auf dem Beleg angeführt hat (siehe §43 Abs. 3 der Gesetznovelle). Der Leistungsempfänger hat eine nachträgliche Steuererklärung einzureichen.

MwSt.-Korrektur bei Forderungen im Insolvenzverfahren

Im Fall, wenn der Steuerzahler die Leistung an den Abnehmer leistet, bei dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wird dieser Steuerzahler berechtigt sein, die Berichtigung der Steuerhöhe auf dem Input aus dem Wert der festgestellten Forderung durchzuführen.

Im Fall der Nichterfüllung der Gesetzesbedingungen, welche die Folgenden sind:

- das Insolvenzgericht hat über das Verfahren der Lösung dieser Insolvenz entschieden
- der Gläubiger hat seine Forderung rechtzeitig angemeldet
- der Gläubiger und der Schuldner sind keine durch Kapital in einer Gruppe verbundenen Personen, sind nicht nahestehend sowie sie unternehmen nicht in einer Vereinigung zusammen
- der Gläubiger hat dem Schuldner einen Steuerbeleg zugestellt

hat der Gläubiger die Steuerberichtigung auf dem Output durchzuführen und der Schuldner ist verpflichtet, seine Steuer auf dem Input um den durch den Gläubiger berichtigen Betrag herabzusetzen.

Mögliche Besteuerung von steuerfreien Immobilien- Lieferungen/Übertragung

Der Steuerzahler wird entscheiden können, dass er die MwSt. (Output) bei einer Immobilienübertragung geltend machen wird, die sonst steuerfrei, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug ist.

Die Immobilienübertragung wird jedoch immer eine steuerbare, der MwSt. (Output) unterliegende Leistung darstellen, sofern der Steuerzahler bei den erhaltenen steuerbaren Leistungen den Anspruch auf Vorsteuerabzug (Input) geltend macht.

Steuerabsetzung- Anpassung (Änderung bei der Berechnung)

Die Anpassung der Steuerabsetzung wird in Höhe eines Fünftels (bzw. eines Zehntels bei Grundstücken, Bauten und Wohnungen), durchgeführt werden, vom Produkt der Vorsteuer (Input) und der Differenz zwischen den Kennziffern des Anspruchs auf Vorsteuerabzug zum Tag der Anschaffung und zum Tag der Durchführung der Anpassung.

Der Ausgleich der Steuerabsetzung wird aus dem Gesetz ausgelassen

Sanktion für die Nichterfüllung der Registrierungspflicht

Im Fall der Nichterfüllung der Registrierungspflicht wird nicht die Rückerstattung in der bisher festgelegten Höhe von 10% von der Gesamtsumme der Zahlungen, sondern die Steuer festgesetzt, und zwar in Höhe des gesetzlichen Satzes von der Gesamtsumme der Zahlungen von dem Zeitpunkt, zu dem das Steuersubjekt zum Steuerzahler werden sollte bis zum Datum der, im Beschluss über die Registrierung angeführten Wirkung der Registrierung.

Mehrwertsteuer ab 2013

MwSt.-Änderungen ab 2013

Am 22.7.2010 wurde im Zentral-Verordnungsblatt der Europäischen Union die Richtlinie des EG-Rats Nr. 2010/45/EU erlassen, mit der die Richtlinie Nr. 2006/112/EG, über das gemeinsame MwSt.-System (betr. Rechnungs-/Fakturierungsregeln) geändert wird.

Die EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Rechtsvorschriften zu akzeptieren bzw. ihre Rechtsvorschriften so anzupassen, damit der Einklang mit dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2012 erzielt wird. Die betreffenden Vorschriften sind dann ab 1. Jänner 2013 anzuwenden.

Die neue Richtlinie bringt folgende grundsätzliche Änderungen:

- Bei den, zwischen den Mitgliedsstaaten länger als ein Kalendermonat dauernden Warenlieferungen werden diese Lieferungen nach dem Ablauf des jeweiligen Kalendermonats als erbracht betrachtet werden, sofern die Lieferung nicht beendet wird.
- Im Fall von steuerfreien, im EU-Rahmen realisierten Warenlieferungen sowie der Leistungsgewährung, bei denen die Pflicht zur Steuerabfuhr dem Leistungsempfänger obliegt, muss die Rechnung spätestens am 15. Tag des Monats - der dem Monat der Erbringung der steuerbaren Leistung erfolgt – ausgestellt werden. Die Steuerpflicht bei steuerfreien Warenlieferungen im EU-Rahmen sowie bei der, im EU-Rahmen realisierten Warenbeschaffung entsteht nach der Rechnungsstellung bzw. nach dem Ablauf der Frist, wann die Rechnung ausgestellt werden sollte (15. Tag des Monats, der dem Monat der Erbringung der steuerbaren Leistung erfolgt)
- Neu werden die Mitgliedsstaaten ein wahlfreies Regime für die Bargeld-Buchhaltung einführen können:

Der Lieferant wird die MwSt. erst nach dem Zahlungseingang (für die steuerbare Leistung) abführen, wobei er den Anspruch auf Vorsteuerabzug erst im Fall/zum Zeitpunkt haben wird, zu dem er für die Warenlieferung bzw. Leistungsgewährung bezahlt.



- Als keine Warenverlagerung in einen anderen Mitgliedsstaat wird Folgendes betrachtet: Warenverlagerung zwecks deren Bewertung, sofern die Ware dann zurück (an die Person) in den Mitgliedsstaat weggeschickt wird, aus dem sie ursprünglich geliefert wurde. Die Person, welche die Ware – die als keine Warenverlagerung in einen anderen Mitgliedsstaat betrachtet wird - transportiert (zwecks Bewertung, Arbeit auf dieser Ware bzw. zwecks vorübergehender Nutzung) – muss aber eine Liste der zu diesem Zweck transportierten Ware führen.
- Die elektronische und Papier-Fakturierung sollten auf gleiches Niveau gestellt werden, wobei es möglich sein wird, ein beliebiges elektronisches Format zu verwenden. Den Zugriff zu den Online-Rechnungen sollte auch der Mitgliedsstaat haben, in dem die steuerpflichtige Person ansässig ist, sowie der Staat, in dem die Steuer fällig ist.
- Die Richtlinie bringt neue Bestimmungen betr.: summarische und vereinfachte Rechnungen, Rechnungsstellung (durch Beschaffenden oder Empfänger), verbindliche Rechnungsdaten, Glaubwürdigkeit des Ursprungs und Unverletzlichkeit des Rechnungsinhalts.

DI Ondřej Štedrý
IB Grant Thornton
Na Bojišti 18
CZ-120 00 Praha 2
T +420 296 152 111
F +420 296 181 483
E o.stedry@ib-gtpraha.c

Kfz für Privatzwecke

Unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellung von Kfz zu Privatzwecken

In der Vergangenheit gab es Disputationen bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer, die bei der unentgeltlichen Pkw-Verwendung zu Privatzwecken abzuführen ist.

Es handelt sich um die folgende Situation:

Der Arbeitgeber hat einen Pkw angeschafft, bei dem er Anspruch auf Vorsteuerabzug beansprucht wurde, wobei er den Pkw unentgeltlich einem Arbeitnehmer auch für Privatzwecke zur Verfügung stellt.

Hinsichtlich der Einkommensteuer handelt es sich beim Arbeitnehmer um eine steuerpflichtige Einnahme in Höhe von 1 % des Anschaffungspreises des Pkws (erhöht um die MwSt.) pro Kalendermonat; bei der Gesellschaft wird das Regime der anteiligen Kostenhöhe nicht angewendet (steuerlich abzugsfähige Aufwendungen – z.B. in Form von Abschreibungen – werden in voller Höhe geltend gemacht).

Für die Gesellschaft entsteht die Pflicht, die MwSt. (Output) abzuführen, und zwar in einer MwSt.-Erklärung für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Arbeitnehmer den Pkw für andere (mit der Wirtschaftstätigkeit des Arbeitgebers nicht zusammenhängende) Zwecke verwendet hat. Das Finanzministerium hat seine zustimmende Stellungnahme zur Stellung der Steuerberaterkammer erklärt, dass die aus diesem Titel abgeführte Steuer eine, mit Mitarbeiter- Benefits zusammenhängende Ausgabe darstellt, d.h. ein steuerlich wirksam/ abzugsfähig Aufwand ist.



DI Monika Chvalová

IB Grant Thornton
Na Bojišti 18
CZ-120 00 Praha 2
T +420 296 152 111
F +420 296 181 483
E m.chvalova@ib-gtpraha.cz

Tax Calendar

August

02. 08. 2010 - Montag

Einkommensteuer

Abfuhr der lt. Sondersatz für Juni 2010 abgezogenen Quellensteuer

09. 08. 2010 - Montag

Verbrauchssteuer

Fälligkeit der Steuer für Juni 2010 (außer Verbrauchssteuer aus Spirituosen)

20. 08. 2010 - Freitag

Einkommensteuer

Monatliche Abfuhr der Gesamtsumme von Lohnsteuervorauszahlungen (ESt. natürlicher Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen)

24. 08. 2010 - Dienstag

Verbrauchssteuer

Fälligkeit der Steuer für Juni 2010 (nur Verbrauchssteuer aus Spiritus)

25. 08. 2010 - Mittwoch

Verbrauchssteuer

Steuererklärung für Juli 2010

Steuererklärung zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung der Verbrauchssteuer aus Heizöl, Biodiesel und anderen (technischen) Benzin für Juli 2010 (falls der Anspruch entstanden ist)

Mehrwertsteuer

Steuererklärung und Steuer für Juli 2010 – Sammelmeldung für Juli 2010

Öko-Steuer

Steuererklärung und Fälligkeit der Steuer aus Gas, Festbrennstoffen und Strom für Juli 2010

31. 08. 2010 - Dienstag

Einkommensteuer

Abfuhr der lt. Sondersatz für Juli 2010 abgezogenen Quellensteuer

Immobiliensteuer

Fälligkeit der 1. Steueranzahlung (Steuerpflichtige, die eine selbständige Landwirtschaftstätigkeit betreiben, mit Steuerpflicht über CZK 5.000)

September

09. 09. 2010 - Donnerstag

Verbrauchssteuer

Fälligkeit der Steuer für Juli (außer Verbrauchssteuer aus Spiritus)

15. 09. 2010 - Mittwoch

Einkommensteuer

Quartals- Steueranzahlung

20. 09. 2010 - Montag

Einkommensteuer

Monatliche Abfuhr der Gesamtsumme von Lohnsteuervorauszahlungen (ESt. natürlicher Personen aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen)

24. 09. 2010 - Freitag

Verbrauchssteuer

Fälligkeit der Steuer für Juli 2010 (nur Verbrauchssteuer aus Spiritus)

27. 09. 2010 - Montag

Verbrauchssteuer

Steuererklärung für August 2010

Steuererklärung zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung der Verbrauchssteuer aus Heizöl, Biodiesel und anderen (technischen) Benzin für August 2010 (falls der Anspruch entstanden ist)

Mehrwertsteuer

Steuererklärung und Steuer für August 2010 – Sammelmeldung für August 2010

Öko-Steuer

Steuererklärung und Fälligkeit der Steuer aus Gas, Festbrennstoffen und Strom für August 2010

30. 09. 2010 - Donnerstag

Einkommensteuer

Abfuhr der lt. Sondersatz für August 2010 abgezogenen Quellensteuer

IB. Group offices



AUSTRIA (Vienna)

Wilfried Serles, T +43 1 505 43 13-0

IB Interbilanz
Schönbrunner Straße 222-228
Stiege 1/7. Stock
A-1120 Wien
T +43 1 505 43 13-0, F +43 1 505 43 13-2013
E office@ib-gtwien.at

MMag. Roland Teufel, T +43 1 505 43 13-0
Mag. Andreas Röthlin, T +43 1 505 43 13-0

IB Interbilanz Hübner
Schönbrunner Straße 222-228
Stiege 1/7. Stock
A-1120 Wien
T +43 1 811 75-863, F +43 1 811 75-18
E office@ib-gtwien.at



CROATIA (Zagreb)

Renata Benović, T +385 1 272 06-59
Marco Egger, T +43 1 505 43 13-18

IB Grant Thornton
Ulica grada Vukovara 284, HR-10 000 Zagreb
T +385 1 272 06-40, F +385 1 272 06-60
E office@ib-gtzagreb.hr



CZECH REPUBLIC (Prague/Brno)

Helmut Hettinger, T +420 296 152 111
Michal Kováč, T +420 296 152 252
Olga Krnáčová, T +420 296 152 246

IB Grant Thornton
Na Bojišti 18, CZ-120 00 Praha 2
T +420 296 152 111, F +420 296 181 483
E office@ib-gtpraha.cz

IB Grant Thornton
Pekařská 7, CZ-602 00 Brno
T +420 543 425 711, F +420 543 425 777
E office@ib-gtbrno.cz



HUNGARY (Budapest/Győr)

Waltraud Körbler, T +36 1 455 2000

IB Grant Thornton
Vámház krt. 13., H-1093 Budapest
T +36 1 455 2000, F +36 1 455 2040
E office@ib-gtbudapest.co.hu

IB Grant Thornton
Fehérvári út 75, H-9028 Győr
T +36 96 510 120, F +36 96 510 139
E office@ib-gtgyor.co.hu



SERBIA (Belgrade)

Marco Egger, T 381 11 262 11 43

IB Interbilanz
Marsala Birjuzova 51a, RS -11 000 Beograd
T +381 11 262 11 43, F +381 11 262 58 58
E office@ib-gtbeograd.co.rs



SLOVAKIA (Bratislava)

Viera Masaryková, T +421 2 593 004-14
Wilfried Serles, T +421 2 593 004-00

IB Grant Thornton
Panská 14, SK-811 01 Bratislava
T +421 2 593 004-00, F +421 2 593 004-10
E office@ib-gtbratislava.sk



SLOVENIA (Ljubljana)

Marco Egger, T +386 1 43 41 800
Katja Pogac, T + 386 51 33 59 45
Sanja Relc, T +386 41 28 68 70
Klara Vovk-Zavec, T +386 1 43 41 800

IB Interbilanz
Linhartova 11a, SI-1000 Ljubljana
T +386 1 43 41 800, F +386 1 43 41 810
E office@ib-gtljubljana.si



UKRAINE (Kyiv)

Wolfgang Schmid, T +43 1 811 75-20

IB Interbilanz Consulting TOV
IB Interbilanz Audit TOV
Yaroslavskaya Str. 6, UA-04071 Kyiv
T +380 44 586 42 95, F +380 44 586 42 99
E office@ib-gtkyiv.co.ua